

oder daß er sein „Nutzungsrecht“ auf die neuen Nutzer überträgt. Bei Nichtvolkseigentum hätte der Eigentümer einen Entschädigungsanspruch entsprechend dem sogenannten Verkehrs wert des betreffenden Objekts, unter Umständen einen Anspruch auf Naturalentschädigung. Bei der Gestaltung von Mitnutzungsbeziehungen räumt der bisherige Nutzer an die Ausübung seiner Verfügungsbefugnis ein sachenrechtliches Institut der Nutzung ein, das sich gleichzeitig als Beschränkung, als Belastung seines Eigentums- bzw. Nutzungsrechts darstellt. Ausgangspunkt ist also die Ausübung der Verfügungsbefugnis, der die Konstruktion eines „übertragbaren Nutzungsrechts“ entspricht.

Nach der hier vertretenen Konzeption dagegen sind die betrieblichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem genannten Nutzungswechsel oder der Gestaltung komplexer Nutzungsbeziehungen von den betrieblichen Erfordernissen (in denen sich die Übereinstimmung gesellschaftlicher, kollektiver und individueller Interessen widerspiegelt) und den gesellschaftlichen Erfordernissen rationellster Nutzung aller Naturressourcen geprägt. Dazu gehören die bereits in anderem Zusammenhang genannten Mitwirkungspflichten im weitesten Sinne einschließlich der erforderlichen betrieblichen und überbetrieblichen Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen und der Pflicht zum Abschluß eines Vertrages über alle die beteiligten Nutzer betreffenden Beziehungen, die die rationellste Nutzung und einen für die Betriebe reibungslosen, planmäßigen, auf höchste Effektivität gerichteten Nutzungsübergang sichern sollen. Dazu zählen weiter das Recht und die Pflicht zur Zusammenarbeit und zur Unterstützung durch die Organe der Staats- und Wirtschaftsleitung. Und insbesondere gehören hierher die ökonomischen Ansprüche, die von den betrieblichen Interessen getragen und im Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile zusammengefaßt sind, was durchaus nicht mit einer „Geld- oder Naturalentschädigung“ für die entzogenen Bodenflächen gleichzusetzen, sondern z. B. über Umstrukturierung der Betriebe Kooperationsbeziehungen, Änderung vorgegebener Größen für Abführungen u. ä. zu verwirklichen ist. In den Rechtsbeziehungen bei der Standortauswahl und -genehmigung, dem Vertragsabschluß bzw. seiner Ersetzung durch staatliche Beschlußfassung, der Durchsetzung des Ausgleichsanspruchs und der Nachweisierung über die nach dem Nutzungswechsel von den Betrieben genutzten Ponds werden auch die betrieblichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der genutzten Bodenflächen wahrgenommen. Sie betreffen die konkreten betrieblichen Nutzungsbeziehungen und sind als subjektive Rechte und Pflichten der Betriebe als Bodennutzer, nicht aber als abstraktes subjektives Nutzungsrecht aufzufassen, das mit dem genutzten Objekt übertragbar ist. Anstelle der Ausübung einer Verfügungsbefugnis oder der Übertragung eines Nutzungsrechts ist Gegenstand der vertraglichen Beziehungen das Zusammenwirken der Betriebe — getragen von ihren Interessen — bei der gesellschaftlich notwendigen Übertragung bestimmter Fondsbestandteile als Ausdruck eines gemeinschaftlichen Wirkens, das in den sozialistischen Produktionsverhältnissen für alle Beteiligten seine einheitliche Grundlage hat.

Das Bodenrecht erfaßt die genannten Erfordernisse vom System her bisher nur ungenügend. Es ist deshalb ein besonders dringendes Anliegen, die für die effektivste Gestaltung der Nutzungsbeziehungen am volkseigenen Boden erforderlichen rechtlichen Regelungen im angedeuteten Rahmen zu erarbeiten und dafür die konzeptionellen Fragen zu klären.<sup>8</sup>